

Beschluss vom 16. August 2011

**Kleine Anfrage 2011/15
betreffend obligatorische Sexualerziehung im Kindergarten**

In einer Kleinen Anfrage vom 13. Juni 2011 nimmt Kantonsrat Erwin Sutter Bezug auf ein von der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ) im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) ausgearbeitetes "Grundlagenpapier Sexualpädagogik und Schule". Er stellt verschiedene Fragen zum Sexualkundeunterricht bzw. zur Sexualerziehung an den Schaffhauser Schulen bzw. zur regierungsrätlichen Haltung dazu, zum Einbezug der Eltern im Sinne eines Mitspracherechts und zu einer möglichen Einflussnahme des Regierungsrates auf den Lehrplan 21 über die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Die Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) hat sich an ihrer Plenarversammlung vom 16. Juni 2011 in Bern mit den Medienberichten zu dem von Kantonsrat Erwin Sutter angeführten Grundlagenpapier befasst und mit einer von allen Konferenzteilnehmenden einmütig verabschiedeten Medienmitteilung Stellung genommen. Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen begrüsst die darin formulierte klare Haltung der D-EDK und unterstützt diese inhaltlich vorbehaltlos. Die Behauptung, wonach mit dem Lehrplan 21 - an deren Ausarbeitung der Kanton Schaffhausen mitbeteiligt ist - Sexualkunde im Kindergarten verankert werden solle, ist falsch. Gleich wie für die Erziehungsdirektorinnen und -direktoren der Deutschschweizer Kantone ist es für den Regierungsrat unbestritten, dass die primäre Verantwortung für die Sexualerziehung auch in Zukunft bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten liegen wird. Die Schule soll sie bei der Erfüllung dieser Aufgabe im Rahmen des Sexualkundeunterrichts alters- und stufengerecht unterstützen. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Eigentliche sexualkundliche Inhalte sind seit vielen Jahren Gegenstand der kantonalen Volksschullehrpläne, so auch des Lehrplanes für den Kanton Schaffhausen im Fach "Mensch und Mitwelt". Solche Inhalte werden jedoch erst ab der Mittelstufe (4. bis 6. Klasse) vermittelt und auf der Sekundarstufe I fortgesetzt. Die Lehrpersonen behandeln diesen sensiblen Themenbereich selbstverständlich mit der nötigen Sorgfalt.

Der Regierungsrat hält fest, dass sich an dieser bewährten Praxis auch mit der Einführung des Lehrplanes 21 nichts ändern wird. Es wird auch in Zukunft namentlich keinen Sexualkun-

deunterricht im Kindergarten geben. Diese Absicht wird von der D-EDK ausdrücklich hervorgehoben. Ebenso wichtig ist die Tatsache, dass das infrage stehende Grundlagenpapier im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) erstellt worden ist. Dieses Dokument ist also weder im Auftrag noch unter Mitwirkung der D-EDK entstanden; seine Inhalte sind demzufolge für den Lehrplan 21 nicht massgebend.

In Ergänzung dieser grundsätzlichen Ausführungen zur Thematik werden die Fragen von Kantonsrat Erwin Sutter wie folgt beantwortet:

Frage 1: *Bestehen auch an den Schaffhauser Schulen Pläne über die Einführung eines verbindlichen Sexualkundeunterrichts auf allen Schulstufen, insbesondere auch ab Kindergartenalter?*

Diese Frage ist zu verneinen. Der Kanton Schaffhausen wird hinsichtlich der Inhalte den Vorgaben der D-EDK bzw. des Lehrplanes 21 folgen und im Übrigen seine bewährte Praxis aufgrund der Erfahrungen mit dem zurzeit geltenden Lehrplan implementieren.

Zu beachten ist indessen in diesem Zusammenhang, dass es für Kinder im Kindergartenalter von grösster Bedeutung ist, zu lernen, sich in Bezug auf ihren eigenen Körper gegenüber Dritten abzugrenzen und "Nein" zu sagen. Dies dient dem unmittelbaren Schutz ihrer körperlichen und seelischen Integrität. Diesem erzieherisch wichtigen Anliegen wird bereits jetzt im Lehrplan des Kantons Schaffhausen für den Kindergarten im Entwicklungsbereich "Körper und Motorik" sowie im Bildungsbereich "Kind und Mitwelt" angemessen Rechnung getragen. Daran soll im Interesse und zum Wohl der Kinder auch künftig nichts geändert werden.

Frage 2: *Wie stellen sich der zuständige Regierungsrat und die Erziehungsbehörde zur geplanten Einführung des Sexualkundeunterrichts gemäss Lehrplan 21 an den Schaffhauser Schulen bereits ab Kindergartenalter?*

Dies ist laut den eingangs gemachten Ausführungen kein Ziel der D-EDK und auch keines des Kantons Schaffhausen.

Frage 3: *Ist eine obligatorische Sexualerziehung mit den im Schulgesetz genannten Bildungszielen vereinbar (Art. 3 SchG)?*

Wie einleitend festgestellt, soll ein stufengerechter Sexualkundeunterricht die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nur unterstützen. Die Hauptverantwortung haben diese im Rahmen ihres elterlichen Erziehungsauftrages zu tragen. Die sexualkundlichen Inhalte des Lehrplanes sind in diesem Sinne zu verstehen und damit vereinbar mit genannter Bestimmung des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (SchG; SHR 410.100), worin als eines der Bildungsziele die Förderung der sittlich-religiösen, verstandesmässigen und körperlichen Anlagen der Kinder durch die Schule *zusammen mit dem Elternhaus* stipuliert ist (Art. 3 Abs. 1). Es besteht demnach kein Widerspruch zum Schulgesetz.

Frage 4: *Welches Mitspracherecht wird den Erziehungsberechtigten über die Art des Sexualkundeunterrichts gewährt (heute und nach Einführung des Lehrplans 21)?*

Das Mitspracherecht der Eltern wird in keiner Weise eingeschränkt oder verändert (siehe auch die Antwort zu Frage 3). Art. 3 Abs. 1 SchG wird weiterhin gelten und zur Anwendung kommen.

Frage 5: *Wie beurteilt der Regierungsrat das Recht der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf alleinige Zuständigkeit in Fragen der sexuellen Erziehung, insbesondere im vorpubertären Alter?*

Die Rollenverteilung zwischen Schule und Elternhaus ist im Schulgesetz klar definiert (siehe die Antwort zu Frage 3); damit ist auch die Verantwortung eindeutig geregelt.

Frage 6: *Gibt es an den Schaffhauser Schulen ein Recht auf Dispensation vom Sexualkundeunterricht? Ist ein Recht auf Dispensation unter bestimmten Voraussetzungen allenfalls denkbar?*

Die Dispensation ist in § 16 der Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen (SHR 411.101) geregelt. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung befindet die Schulbehörde über die Dispensation eines Schülers von promotionsrelevanten Fächern gestützt auf eine Abklärung und einen Antrag der Abteilung Schulische Abklärung und Beratung des Erziehungsdepartementes. Eine Dispensation wird daher im konkreten Einzelfall basierend auf den jeweiligen konkreten Umständen zu erfolgen haben. Für den Kindergarten stellt sich die Frage nicht, da dort wie bereits mehrfach erwähnt keine sexualkundlichen Inhalte vermittelt werden.

Frage 7: Falls der Regierungsrat ebenfalls nicht mit der Art und Weise des über den Lehrplan 21 einzuführenden Sexualkundeunterrichts einverstanden ist, wäre er allenfalls bereit über die Erziehungsdirektorenkonferenz korrigierend Einfluss zu nehmen?

Diese Frage wird mit Ja beantwortet (siehe die einleitenden Ausführungen zur Haltung des Regierungsrates). Der Regierungsrat wird sich dazu entsprechend der Kompetenzregelung in § 54 Abs. 1 lit. a des Schuldekrets vom 27. April 1981 (SHR 410.110), wonach der Erziehungsrat unter anderem für die Unterrichtsfächer und Lehrpläne zuständig ist, mit diesem jeweils inhaltlich absprechen.

Schaffhausen, 16. August 2011

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bilger